

UR-Nr. 1394/2017
HL
Akte: HL 3538 VO

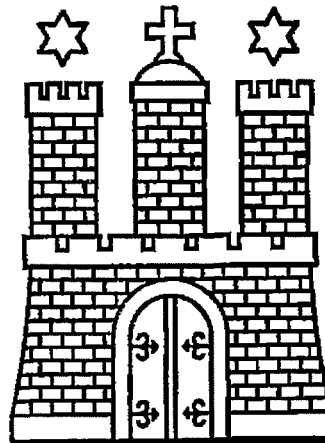
Dr. Jürgen Bredthauer
Dr. Andre Vollbrecht
Dr. Michael Commichau
Dr. Martin Mulert, LL.M.
Dr. Wolfram Radke, LL.M.

NOTARIAT am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50
20354 Hamburg

Tel. (040) 35 55 3 - 0
Fax (040) 35 55 3 - 300

info@notariat-amgaensemarkt.de
(USt-ID: DE118930896)



Abschrift

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am 19. (neunzehnten) September 2017 (zweitausendsiebzehn).

Vor mir, Justiziarin Ekaterina Orlova, als amtlich bestellter Vertreterin

des Hamburgischen Notars

Dr. Andre Vollbrecht

erschien heute in meinen Amtsräumen, Gänsemarkt 50:

Herr Dr. Rolf Strittmatter,
geb. am 17. April 1970,
wohnhaft: Jürgen-Töpfer-Str. 65, 22763 Hamburg,
mir, dem Notar, von Person bekannt,

handelnd nicht für sich persönlich, sondern als alleiniger und von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer, der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg – HRB 17592 – eingetragenen Gesellschaft in Firma

HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH,
die ihre Firmierung durch Gesellschafterbeschluss vom heutigen Tage in
HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
geändert hat
Anschrift: Wexstraße 7, 20355 Hamburg.

Der Erschienene, handelnd in seiner vorgenannten Eigenschaft, erklärte zu meinem Protokoll:

I.

Die von mir Vertretene errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt den Gesellschaftsvertrag wie aus der Anlage ersichtlich fest.

II.

Gesellschafterbeschluss

Als Gründer und erster Gesellschafter hält die von mir Vertretene nunmehr eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt folgendes:

Die inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet:

Wexstraße 7, 20355 Hamburg.

III.

Vollmacht

Ich bevollmächtige hiermit

- a) Frau Petra Drews,
- b) Frau Sandra Spielmann,

sämtlich Bürovorsteher, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,

und zwar eine jede für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag vereinbarten Bestimmungen sowohl materiell

als auch formell für den Gesellschafter zu ändern und zu ergänzen, entsprechende Abänderungsbeschlüsse einseitig zu fassen und zur Anmeldung zu bringen.

Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis werden die Bevollmächtigten angewiesen, von dieser Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn die Geschäftsführung der Gesellschaft einer Änderung oder Ergänzung zugestimmt hat.

Die Vollmacht wird unabhängig von der Wirksamkeit dieser Urkunde erteilt. Sie erlischt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

IV.

Vollzug

Der Notar ist beauftragt und bevollmächtigt, diese Urkunde durchzuführen, alle dafür erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und die Beteiligten im Registerverfahren uneingeschränkt zu vertreten und zu betreuen, auch mittels notarieller Eigenurkunden.

Alle Unterlagen sowie etwaige Genehmigungen sollen dem Notar übersandt werden. Genehmigungserklärungen werden mit Zugang beim Notar wirksam.

V.

Hinweise

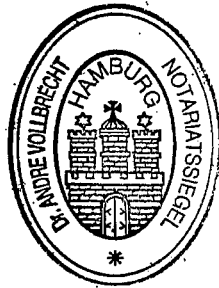
Der Notar hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- (1) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet persönlich.
- (2) Zahlungen auf die Geschäftsanteile, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
- (3) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nicht niedriger sein, als das Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.
- (4) Geldeinlagen dürfen grundsätzlich nicht durch Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft oder durch andere Sacheinlagen erfüllt werden.
- (5) Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt oder lassen die Gesellschafter die Geschäfte durch „amtsunfähige Personen“ führen, haften alle Gesellschafter u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.

- (6) Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste.
- (7) Es ist allein Sache der Gesellschafter, sich über steuerliche Folgen im Zusammenhang mit der heutigen Gesellschaftsgründung Gewissheit zu verschaffen. Der Notar übernimmt insoweit keine Gewähr.

Nebst Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

P. Jütt
L. Adna
Notarvizepräsident



**Gesellschaftsvertrag der
HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH**

mit Sitz in Hamburg

Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Erklärung zum Hamburg Corporate Governance Kodex
- § 10 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg
- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1
Firma der Gesellschaft, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH**; nachfolgend auch Gesellschaft genannt.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der **HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG**, sowie die Wahrnehmung aller damit verbundenen Geschäfte.
- (2) Das Unternehmen hat die vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

§ 3
Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf dieses Stammkapital hat übernommen:
 - die HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, einen Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 25.000,00 EURO (100 % des Stammkapitals).
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe geleistet.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin(nen).
- (2) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen obliegt dem Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Der Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH beschließt ferner über die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen deren Anstellungsverträge sowie deren Änderung.
- (3) Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herrn Dr. Rolf Strittmatter bestellt. Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, ist diese(r) alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer(innen) gemeinschaftlich oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) zusammen mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschaft ist für Rechtsgeschäfte mit der in § 2 (1) genannten Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; für ihre Geschäftsführer gilt dies jedoch nur, soweit sich dies aus diesem Gesellschaftsvertrag

oder ihrer Bestellung ergibt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen oder einzelnen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 2. die Wahl des Abschlussprüfers;
 3. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
 4. den Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten von Geschäften ihre Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung bestimmen, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2017.

§ 9
Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 10
Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH vor.
- (2) Der Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung der HIM Hamburg Invest Management GmbH zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung der HIM Hamburg Invest Management GmbH hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der

Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 11 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 12 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer

Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschafterin.